

Stellungnahme

**Referentenentwurf
für ein Gesetz für die Erhaltung,
die Modernisierung und den Ausbau der
Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)**



7. September 2015
Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie

Inhalt

1. Grundsätzliche Bewertung des KWKG-Entwurfs	1
1.1 Betroffenheit der Elektroindustrie.....	1
1.2 Grundsätzliche Bewertung.....	1
2. Anmerkungen zu den einzelnen Regelungskomplexen.....	4
2.1 Keine Reduzierung des KWKG-Ausbauziels	4
2.2 Erhöhung der KWKG-Förderung auf 1,5 Mrd. EUR	4
2.3 Industrielle Eigenerzeugung nicht abschaffen.....	4
2.4 Flankierende Maßnahmen u.a. im Mietrecht	5
2.5 Direktvermarktung	5
2.6 Flexibilisierung.....	5
2.7 Keine Diskriminierung von Contracting und EDL	5
3. Konkrete Änderungsvorschläge	6
4. Fazit	8

1. Grundsätzliche Bewertung des Referentenentwurfs

1.1 Betroffenheit der Elektroindustrie

Mit dem derzeitigen Referentenentwurf (RefE, Stand 28.08.2015) werden die Planungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für den zukünftigen Rechtsrahmen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) vorgelegt. Seit der letzten EEG-Novelle 2014 war dies Diskussionsgegenstand und spielt auch bei den Überlegungen zum Marktdesign im Rahmen des Weißbuch-Prozesses des BMWi eine Rolle. Er ist für die Energiewende von besonderer Bedeutung. Die Wirtschaftlichkeit zukünftiger wie auch bereits getätigter Investitionen in hocheffiziente und CO₂-arme KWK ist unmittelbar betroffen. Die Novelle des KWKG ist somit für die Unternehmen der deutschen Elektroindustrie von hoher Relevanz.

Die im ZVEI vertretenen Unternehmen sind Hersteller hocheffizienter Technologien für die Erzeugung, die Verteilung, die Speicherung und die Nutzung von Energie. Sie sind Anbieter modernster Lösungen auf dem Weg zum Energiesystem der Zukunft und als derartige Marktteilnehmer unmittelbar vom zugrundeliegenden Ordnungsrahmen betroffen. Viele stehen mit ihren Produkten im internationalen Kostenwettbewerb.

Kraft-Wärme-Kopplung wird als Effizienz-Technologie sowohl von ZVEI-Mitgliedsunternehmen als auch von Contractoren und Energiedienstleistern eingesetzt, um dezentrale Versorgungslösungen bedarfsgerecht und klimaschonend zu gestalten. Die Contracting-Branche ist innerhalb des ZVEI im ESCO Forum organisiert und einer der größten Partner der KWK.

Aus Sicht der Elektroindustrie ist es daher erforderlich, vor allem langfristig verlässliche sowie weitgehend an marktwirtschaftlichen und wettbewerblichen Grundsätzen orientierte Rahmenbedingungen zur weiteren Förderung der KWK zu schaffen.

1.2 Grundsätzliche Bewertung

Der KWK-Referentenentwurf enthält zwar einige wichtige Ansätze, die dem Gesetzeszweck dienlich sein können, weist aber grundsätzlich falsche Tendenzen auf:

Die Absenkung des KWK-Ausbauziels auf nur noch 25 % KWK-Anteil an der regelbaren Nettostromerzeugung bis 2020 kann einen faktischen Ausbaustopp bedeuten. Obwohl noch im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD das ursprüngliche Ausbauziel bestätigt wurde, erfolgt durch die Einführung des unbestimmten Rechtsbegriffs („regelbare Nettostromerzeugung“) eine erhebliche Zielreduzierung mit negativen Auswirkungen einerseits auf die Hersteller und Betreiber von KWK-Anlagen im Bereich der industriellen Wertschöpfung, als auch auf die Klimaschutzziele der Bundesregierung. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs aufgeführte Erläuterung des Begriffs „regelbare Nettostromerzeugung“ lässt weite Definitionsspielräume zu. Die Pläne, durch den vorgelegten Entwurf des KWKG die CO₂-Bilanz nachhaltig positiv zu beeinflussen, werden als vollkommen unrealistisch bewertet.

Eine Reduktion des CO₂-Ausstosses bis 2020 um 40 % wird durch den KWKG-RefE unmöglich. Redlicherweise müsste dann auch das Reduktionsziel kassiert werden. Die Entwicklung ist unverständlich, weil gerade die KWK ein besonders sinnvolles Instrument für mehr Klimaschutz ist. Eine neu errichtete, mittelgroße Industrie-KWK Anlage kompensiert beispielsweise den gesamten CO₂-Ausstoß der PKW-Flotte einer 100.000 Einwohner-Stadt wie Erlangen. Positive Nebenwirkungen sind zudem beispielsweise Netzentlastung, Erhöhung der Versorgungssicherheit, Sicherstellung sehr flexibler Erzeugung, Beschäftigung der heimischen Industrie, Know-How-Sicherung etc. KWK kann einen positiven Beitrag zur Flexibilisierung des Stromversorgungssystems leisten, die vor dem Hintergrund der steigenden Anteile nichtbedarfsgerechter, angebotsabhängiger Erzeugung durch Wind und Sonne von wachsender Bedeutung ist. Dies wurde auch im Grünbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ des BMWi thematisiert.

KWK-Anlagen stellen aufgrund ihrer flexiblen Regelbarkeit das Bindeglied zwischen konventionellen Kraftwerken und den erneuerbaren, volatilen Stromquellen (Windkraft, Photovoltaik) dar. Weiterhin sind sie gemeinsam mit Wärmepumpen, Speichern und Power-to-Heat-Lösungen ein Bindeglied zwischen dem Strom- und dem Wärmemarkt. In Zeiten hoher Einspeisung aus Windkraft und PV können KWK-Anlagen ihre Erzeugung zurückfahren und somit sowohl zur Vermeidung von Überlastungen im Verteil- und Übertragungsnetz beitragen, als auch den Merit-Order-Effekt am Spotmarkt mindern. In Zeiten geringer Einspeisung aus Windkraft und PV können sie zeitweise unabhängig von der Wärmesenke betrieben werden und die im Kuppelprozess erzeugte Wärme für eine spätere Verwendung zwischenspeichern. Sie sind somit technologisch geeignet, große Teile der schwankenden Residuallast am Strommarkt

auszugleichen, sowie die konventionelle Mindesterzeugung zu verringern und wirtschaftlicher zu gestalten. Große KWK-Anlagen können ebenfalls einen Teil der Systemdienstleistungen (Frequenzstabilität, Spannungshaltung und Versorgungswiederaufbau) nach der Senkung konventioneller Mindesterzeugung übernehmen. Als Anbieter dieser Flexibilität und gesicherter Leistung sollten KWK-Anlagen besser in das künftige Strommarktdesign integriert werden – sowohl am Primärmarkt für Strom, als auch am Sekundärmarkt für Regelenergie.

Von entscheidender Bedeutung ist daher, dass durch das KWKG wieder eine größere Berechenbarkeit der Rahmenbedingungen festgeschrieben wird. Deshalb begrüßen wir den in § 35 Abs. 2 angelegten Vertrauensschutz für fortgeschrittene Vorhaben, plädieren aber für eine Fristerweiterung auf den 31.12.2016.

Leider fehlt im aktuellen Entwurf die Umsetzung der vorgesehenen Kompensation der Zusatzbelastung der Eigenerzeugung aus dem EEG 2014 und realistische Ausbauziele für die nächsten Jahre. Insbesondere die Revisionsklausel im EEG 2014, wonach Bestandsanlagen gesichert nur bis 2016 von der Zahlung der EEG-Umlage befreit sind, gibt allerdings Anlass zur Sorge. Hier ist die Bundesregierung gefordert, einen umfassenden Vertrauensschutz in den Verhandlungen mit der EU-Kommission durchzusetzen. Aber auch andere politische Signale sind nicht dazu geeignet, die notwendige Planungssicherheit für Investoren zu gewährleisten.

Wenn die Förderung für Neuanlagen vom jeweiligen Anwendungsgebiet (allgemeine Versorgung und Eigenverbrauch) abhängig gemacht wird, kann auch durch eine Anhebung des bestehenden Förderdeckels kein nennenswerter Zubau realisiert werden. Die Prognos-Studie „Maßnahmen zur nachhaltigen Integration von Systemen zur gekoppelten Strom- und Wärmebereitstellung in das neue Energieversorgungssystem“ hat hohe Potentiale in allen Anwendungsbereichen der KWK ermittelt. Allerdings sind die Rahmenbedingungen für Neuinvestitionen nicht gegeben. Die Rentabilität von Eigenverbrauchs-KWK-Anlagen nach der EEG-Reform 2014 wird von der Prognos-Studie deutlich überschätzt. So wird ein in der Praxis kaum erreichbarer Eigenversorgungsgrad von 80 % angenommen. Gravierend wirkt sich aber vor allem aus, dass in der Zukunft stark steigende Preise (bzw. Spreads zwischen Strom- und Erdgaspreis) am Energiemarkt bis 2035 unterstellt werden, was mit sehr hohen Unsicherheiten behaftet ist. Tatsächlich vertraut derzeit kein Kunde oder Investor auf diese Entwicklung.

Die Prognos-Studie bestätigt sowohl das große Potential von KWK in Deutschland als auch die Kompatibilität mit dem Ausbau erneuerbarer Energien als Fle-

xibilitätsoption und ihren hohen Beitrag für die CO₂-Reduktion. Zur weiteren Steigerung der KWK-Anteile sind allerdings Anpassungen im KWKG notwendig, für die der ZVEI hiermit einige Vorschläge unterbreiten möchte. Darüber hinaus sollte die Gültigkeit des Gesetzes vom 31.12.2020 auf den 31.12.2025 verlängert werden, um langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten. Mit diesen Maßnahmen wären Voraussetzungen geschaffen, damit auch weiterhin KWK-Anlagen am Markt errichtet und betrieben werden können.

2. Anmerkungen zu einzelnen Regelungskomplexen

Zu den einzelnen Regelungsbereichen hat der ZVEI folgende Anmerkungen:

2.1 Keine Reduzierung des KWK-Ausbauziels

Die Zielreduktion auf 25% nur noch gemessen an der thermischen Stromerzeugung ist falsch und die Begründung, wonach das neue Ausbauziel Konflikte des KWK-Ausbaus mit dem Ausbau erneuerbarer Energien zu vermeiden hilft, ist ebenso unzutreffend. Vorschläge dazu unter Ziffer 3 (§ 1).

2.2 Erhöhung der KWK-Förderung auf 1,5 Mrd. EUR

Die geplante Erhöhung des Förderdeckels wird allein nicht zu einem Mehr an KWK-Ausbau führen – insbesondere dann nicht, wenn das Ausbauziel selbst reduziert wird und die Fördertatbestände für die Industrie, Krankenhäuser, Gewerbe etc. zusammengestrichen werden. Derzeit wird die eingeplante KWK-Förderung nicht abgerufen, da der Ausbau hinter seinen Zielen zurückbleibt.

2.3 Industrielle Eigenerzeugung nicht abschaffen

Mit Ausnahme von Anlagen < 50 kW und Anlagen in der BesAR soll keine Eigenerzeugung mehr KWK-Förderung beziehen. Diese im RefE angelegte Neujustierung beruht auf falschen Annahmen, offenbart eine Inkonsistenz der Energiepolitik und schadet der Energiewende. Vorschläge dazu unter Ziffer 3 (§§ 6 und 7). Die industrielle KWK ist zwingend auf die Umsetzung der im Zuge der EEG-Novelle im Jahr 2014 vorgesehenen Kompensation der Zusatzbelastung der Eigenerzeugung angewiesen, wenn hier noch ein Zubau erwünscht sein sollte. Die im RefE enthal-

tene Streichung der Förderung widerspricht dieser Kompensation hingegen vollständig. Ein Zubau in diesem Bereich mit anerkannt hohen Potenzialen wird so vollends unmöglich gemacht.

2.4 Flankierende Maßnahmen u.a. im Mietrecht

Flankierend wird empfohlen, die Rahmenbedingungen für KWK bei der Heizungsmodernisierung, im BauGB für die Erstellung von Wärmenutzungsplänen in Kommunen sowie im Mietrecht zu verbessern. Insbesondere die Regelungen im Mietrecht zum Contracting (§ 556c BGB ‚Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung‘) erweist sich derzeit als Hemmnis, statt als Förderung. Das behindert sowohl den Zubau neuer KWK-Anlagen als auch Fernwärmeanschlüsse.

2.5 Direktvermarktung

Der Grundsatz der verpflichtenden Direktvermarktung des § 4 RefE wird begrüßt. Danach müssen Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 kW den erzeugten KWK-Strom direkt vermarkten oder selbst verbrauchen. Im Zusammenhang mit der Reduzierung der Eigenerzeugung werden hier aber widerstreitende Anreize gesetzt. Aus Sicht des ZVEI spricht die Direktvermarktung gerade für den Erhalt der industriellen KWK-Eigenerzeugung.

2.6 Flexibilisierung

Mit dem Aussetzen der KWK-Förderung bei negativen Strompreisen wird ein Flexibilisierungsinstrument eingeführt. Der nicht bedarfsgerechte Betrieb von KWK-Anlagen kann so vermieden werden (§ 7 Abs. 7 RefE). Dabei ist aber der finanzielle und technische Aufwand für die Messungen zu berücksichtigen. Deshalb ist eine Stärkung der Anreize für mehr Flexibilisierung zu überlegen. Vorschläge dazu unter Ziffer 3 (§ 7).

2.7 Keine Diskriminierung von Contracting und EDL

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt Energiedienstleister und Contractoren nicht. Neue Markthemmnisse wären die Folge. Das BMWi muss stattdessen endlich den Auftrag aus Art. 19 EED (EU-Energieeffizienzrichtlinie) ernst nehmen

und Markthemmnisse abbauen. Dazu zählt es auch, in der Wohnungswirtschaft keine neuen Hürden für sog. Mieterstrom-Modelle einzuführen. Vorschläge dazu unter Ziffer 3 (§ 2 und § 6f.).

3. Konkrete Änderungsvorschläge

§ 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Gesetz dient der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) auf 25 Prozent der Stromerzeugung und 20 Prozent der Wärmeerzeugung bis zum Jahr 2020, sowie 60 Prozent der Wärmeerzeugung bis zum Jahr 2050 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes“

§ 2 (Begriffsbestimmungen) Nummer 5 sollte den Anlagenbetreiberbegriff aus dem EEG übernehmen (Einheitlichkeit der Rechtsordnung) und entsprechend gefasst werden als:

„5. Sind „Betreiber von KWK-Anlagen“ diejenigen, die unabhängig vom Eigentum eine Anlage im Sinne der Nummer 11 (KWK-Anlage) oder Nummer 12 (KWKK-Anlage) betreiben und den Strom in eines der in Nummer 18 genannten Netze einspeisen, direkt vermarkten, in Kundenanlagen oder geschlossenen Verteilernetzen an Letztverbraucher liefern oder für die Eigenversorgung bereitstellen.“

In **§ 6 (Zuschlagberechtigte KWK-Anlagen)** wird Abs.3 gestrichen, die nachfolgenden Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4

In **§ 6 (Zuschlagberechtigte KWK-Anlagen)** Abs. 4, Satz 1 (neu Abs. 3, Satz1) wird wie folgt geändert:

„Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, besteht nur bei KWK-Anlagen, 1. die von einem Dritten ausschließlich oder überwiegend für die Versorgung bestimmbarer Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz errichtet und betrieben werden oder 2. soweit sie zum Zweck der Eigenversorgung betrieben werden, oder 3. in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden.“

In **§ 7 (Höhe des Zuschlags)** wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Der Zuschlag für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist oder an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz geliefert wird, beträgt...“

In **§ 7 (Höhe des Zuschlags)** wird der bisherige Absatz 3 gestrichen, der neue Absatz 3 (bisheriger Absatz 4) wird ersetzt durch:

„Der Zuschlag für KWK-Strom aus KWK-Anlagen soweit sie zum Zweck der Eigenversorgung betrieben werden, und der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, beträgt
1. für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt: 5,41 Cent je Kilowattstunde,
2. für den Leistungsanteil zwischen 50 und 250 Kilowatt: 4 Cent je Kilowattstunde und
3. für den Leistungsanteil von 250 Kilowatt bis 2 Megawatt : 2,4 Cent je Kilowattstunde
4. für den Leistungsanteil über 2 Megawatt: 1,8 Cent je Kilowattstunde.“

In **§ 8 (Dauer der Zuschlagszahlung)** wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt wird der Zuschlag für 60 000 Vollbenutzungsstunden oder für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt.“

In **§ 8 (Dauer der Zuschlagszahlung)** wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

Für modernisierte KWK-Anlagen wird der Zuschlag ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebs gezahlt für

- 1. 15 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Modernisierung nach Auslaufen der vorhergehenden Zuschlagszahlungen erfolgt.*
- 2. 30 000 Vollbenutzungsstunden oder einen Zeitraum von zehn Jahren (bis 50 Kilowatt),*
 - a. wenn die Modernisierung nach Auslaufen der vorhergehenden Zuschlagszahlungen erfolgt und*
 - b. die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen.*

In **§ 12 (Vorbescheid für neue KWK-Anlagen)**

Absatz 5 sollte aus Gründen einer Vereinheitlichung von Rechtsnormen bei Modernisierung eine Grenze von 2 MW vorsehen (bislang 10 MW).

In **§ 14 (Messung von KWK-Strom und Nutzwärme)** sollte in Absatz 2 ein neuer Satz 3 ergänzt werden:

„Auf Wunsch des Anschlussnehmers kann anstelle des Netzbetreibers von einem Dritten der Messstellenbetrieb für die Unterzähler durchgeführt werden.“

In **§ 35 (Übergangsbestimmungen)**

In Absatz 1 sollte die Gewährung eines Bestandsschutzes für Messsysteme in Kundenanlagen ergänzt werden. Auch diesen gebührt ein vom Gesetzgeber zu garantierender Vertrauensschutz in getätigte Investitionen.

In Absatz 2 Satz 2 a.E. sollte die Frist für die Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage vom 30.06.2016 auf den 31.12.2016 zu verlängert werden.

4. Fazit

Aus Sicht des ZVEI sind dringende und grundsätzliche Nachbesserungen bei den genannten Aspekten von zentraler Bedeutung, damit die KWK ihr volles Potenzial für Klimaschutz und Energieeffizienz einbringen kann.

Ansprechpartner

RA Stephan v. Hundelshausen
Geschäftsführer ESCO Forum im ZVEI -
ZVEI Bereich Energie
Charlottenstraße 35/36
10117 Berlin
Telefon: +49 30 306960-26
E-Mail: hundelshausen@zvei.org

Herausgeber

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik
und Elektronikindustrie e.V.
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main
www.zvei.org

Über den ZVEI

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland. Rund 1.600 Unternehmen haben sich für die Mitgliedschaft im ZVEI entschieden.

Die Branche beschäftigt knapp 841.000 Arbeitnehmer in Deutschland und weitere rund 665.000 weltweit. Im Jahr 2013 betrug ihr Umsatz 167 Milliarden Euro. Etwa 40 Prozent davon entfallen auf neuartige Produkte und Systeme. Jährlich wendet die Branche 14,7 Milliarden Euro auf für F&E, 6,6 Milliarden Euro für Investitionen und zwei Milliarden Euro für Aus- und Weiterbildung. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie.